ist vielmehr die: ob Gemeindevertretung stattfinden solle? Die Presbyterien und Synoden sind nur besondere Formen dieser Gemeindevertretung, also die Anwendung jenes höhern Princips, welches in der Anerkenntniß der Nothwendigkeit einer Gemeindevertretung liegt. Diese Nothwendigkeit aber hat die Deputation auf das vollständigste anerkannt. Hat sie darauf keine besondern Anträge gerichtet, so geschah es nur, weil sie hierüber eine vollkommene Uebereinstimmung voraussetzte, was sie auch ausgesprochen hat. Die Gemeinden sollen auch künftig vertreten werden. Verlangt man nun jetzt, daß sie in der Form der Presbyterien und Synoden vertreten werden sollen, so kommt Alles darauf an, was für einen Wirkungskreis man sich für die einen und für die andern denkt. Hätte die Deputation sich hierüber zu einem Gesammtbeschlusse vereinigen wollen, so hätte sie, wie gesagt, die Initiative ergreifen und zugleich auf Specialitäten eingehen müssen, auf die von ihr schlechterdings nicht eingegangen werden durfte, indem sie vielmehr verpflichtet war, die Vorlage der hohen Staatsregierung abzuwarten. Der Bericht konnte also nicht anders lauten, als er lautet. Die Deputation erkennt ohne Widerrede die Nothwendigkeit der Vertretung der Gemeinden an, läßt es aber dahingestellt, ob diese in der Form der Presbyterien und Synoden eingerichtet werden soll, und glaubt der geehrten Kammer anrathen zu müssen, hierüber die Vorlage der hohen Staatsregierung zu erwarten. Will die verehrte Kammer in Folge des gestellten Antrags einen Schritt weiter gehen und erklären, sie wünsche, daß die Gemeindevertretung in Form der Presbyterien und Synoden angeordnet werde, so trage ich für meine Person und als Kammermitglied kein Bedenken, einem solchen Antrage beizutreten, aber als Deputationsmitglied habe ich nicht dazu rathen können, daß die Deputation sich auf diese Weise erklären solle, aus dem schon angegebenen Grunde, weil sie nicht ermächtigt war, auf Specialitäten dieser Art einzugehen, und weil es sich hier nur um Anwendung eines Princips handelte, in diesem Principe aber nicht sowohl das System der Presbyterien und Synoden, als vielmehr nur Gemeindevertretung liegt.

D. Großmann: Ich kann mich durchaus durch das, was der geehrte Herr D. Günther gesagt hat, nicht widerlegt finden. Denn hat die geehrte Deputation ihre Aufgabe darin gesucht, sich für eine Repräsentativverfassung zu erklären, so bin ich damit ganz einverstanden. Aber wollte sie nicht in Specialitäten eingehen, so mußte sie doch, das war jedenfalls ihre Pflicht, sich darüber deutlich aussprechen und eine bestimmte Frage darauf stellen. Aber für eine Repräsentativverfassung hat sie sich nirgends, auch nur mit einem Worte ausgesprochen. Das ist mir das höchst Bedenkliche in ihrem Berichte. Will Herr D. Günther, daß sein Amendement als ein Sousamendement des meinigen angesehen und dieses darnach abgeändert werde, so daß das Princip einer Repräsentativverfassung im Allgemeinen anerkannt würde, so erkläre ich mich damit einverstanden, denn auch ich will die Schritte der Regierung und die Abstimmung der Kammer nicht gebunden wissen. Allein nöthig scheint es mir durchaus, daß über das Princip zuvor abgestimmt werde, wie das schon so oft geschehen ist. Das war die in dem Regierungsdecrete gestellte Aufgabe und dieser hat die Deputation nicht entsprochen.

Fürst Schönburg: Dem muß ich widersprechen, daß es die Aufgabe der Deputation gewesen sei, hierüber sich auszusprechen; denn die Deputation hatte nur das Decret zu begutachten, und dieses verlangt nur, daß eine Zwischendeputation bestellt werde, damit bei der nächsten Ständeversammlung der Gegenstand berathen werden kann. Die Deputation würde im Gegentheil ihre Aufgabe überschritten haben, wenn sie in derartige Erörterungen eingegangen wäre. Ich sehe aber auch gar nicht ein, wozu es helfen kann, wenn man sagt, man sei damit einverstanden, daß Synoden und Presbyterien eingeführt werden, diesem aber gleich beifügt, daß dieser Beschluß für die nächste Ständeversammlung nicht bindend sein solle. Der angedeutete Zweck würde dadurch schwerlich erreicht werden. Demnächst hat die Ständeversammlung nach Inhalt der Beilage zu dem hohen Decrete bei den Veränderungen in der Kirchenverfassung nur in so weit mitzuwirken, als sie mit den äußern Verhältnissen der Kirche zusammenhängt. In wie weit aber die einzuführende Kirchenverfassung die äußern Rechtsverhältnisse berühren wird, läßt sich vor jetzt noch nicht übersehen, auch verlangt die jetzige Verfassung, daß das Landesconsistorium über solche Fragen gehört werde; das ist aber bis jetzt noch nicht geschehen, und also hätte die Deputation beantragen müssen, daß dessen Gutachten zuvörderst eingeholt werde. Sollte die Kammer sich über diesen Punkt erklären wollen, so müßte sie der Deputation einen neuen Auftrag geben, die Sache zu erörtern; wie sie aber jetzt liegt, ist sie zur Beschlußfassung noch nicht reif.

Bürgermeister Wehner: War ich schon früher überzeugt über die Unzweckmäßigkeit, die Frage, welche der Deputationsbericht hervorgerufen, jetzt schon zu verhandeln, so habe ich mich jetzt noch vollkommener davon überzeugt. Hätte die Deputation den Satz sub c. weggelassen, so hätte die ganze Discussion nicht stattfinden können, die Staatsregierung hätte uns ein Gesetz vorgelegt, worin sie Presbyterien und Synodalverfassung zum Grunde gelegt haben würde, und wir hätten immer unsere Erklärung offen behalten. Nun aber sind wir durch die Verhandlung in ein Dilemma gerathen, aus dem ich nicht herauszukommen weiß; denn man ist doch aus den gefallenen Aeußerungen noch nicht recht sicher geworden, was die Deputation darunter verstanden haben will, denn sie scheint darüber selbst zweifelhaft, ob wir Synodal- und Presbyterialverfassung erhalten sollen oder nicht? und weil ich eine Synodal- und Presbyterialverfassung für dringend nothwendig erachte, werde ich ganz für das Amendement des Herrn D. Großmann stimmen, denn ich halte das für den einzigen Weg, um aus der Sache herauszukommen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich will der geehrten Deputation keinen Vorwurf darüber machen, daß sie sich über das Princip der Presbyterial- und Synodalverfassung nicht bestimmt ausgesprochen und der Kammer einen eben so bestimmten Beschluß vorgelegt hat; denn ich sehe wohl, es läßt

SLUB
Wir führen Wissen.